

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 16/10175 -

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

A. Problem

Es bedarf der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch verbesserte Allgemein- und Spezialprävention; der Schaffung der Grundlage für eine stärkere Differenzierung bei der Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten in Abhängigkeit von deren Bedeutung und Vorwerfbarkeit; der Anpassung des Bußgeldniveaus für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten an das Bußgeldniveau in den westeuropäischen Nachbarstaaten und der Anpassung an das EG-Recht. Der Bußgeldtatbestand des gewerbsmäßigen Feilbietens nicht genehmigter Fahrzeuge oder Fahrzeugteile und Ausrüstungen bedarf der Überarbeitung.

B. Lösung

Änderung der für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten geltenden Bußgeldregelungen sowie des Bußgeldtatbestandes des gewerbsmäßigen Feilbietens nicht genehmigter Fahrzeuge oder Fahrzeugteile und Ausrüstungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10175 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Artikel 1“ wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“.
 - b) In Nummer 2 wird § 23 Abs. 1 wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „gewerbsmäßig feilbietet“ werden gestrichen.
 - bb) Vor dem Wort „obwohl“ werden die Wörter „gewerbsmäßig feilbietet,“ eingefügt.
 - c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter „das Kraftfahrt-Bundesamt“ durch die Wörter „die Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt wird“ ersetzt.“
 - d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. In § 29 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Eintragungen wegen strafgerichtlicher Entscheidungen, die für die Ahndung von Straftaten herangezogen werden; insoweit gelten die Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes.““
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a
Änderung des Aufenthaltsgesetzes

§ 87 Abs. 4 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die nur mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden kann, sowie für Verfahren wegen ei-

ner Zuwiderhandlung im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes oder wegen einer fahrlässigen Zuwiderhandlung im Sinne des § 24a des Straßenverkehrsgesetzes.“

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Artikel 2“ wird folgende Überschrift eingefügt:
„Inkrafttreten“.
- b) Die Wörter „Artikel 1 Nr. 3 und 4 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft“ werden durch die Wörter „Artikel 1 Nr. 3 und 4 und Artikel 1a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft“ ersetzt.

Berlin, den 12. November 2008

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Klaus W. Lippold
Vorsitzender

Patrick Döring
Berichtersteller

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht des Abgeordneten Patrick Döring

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10175 in seiner 183. Sitzung am 16. Oktober 2008 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet im Wesentlichen die Änderung der für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten geltenden Bußgeldregelungen sowie die Änderung des Bußgeldtatbestandes des gewerbsmäßigen Feilbietens nicht genehmigter Fahrzeuge oder Fahrzeugteile und Ausrüstungen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10175 in seiner 117. Sitzung am 12. November 2008 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD auf **Ausschussdrucksache 16(15)1293**.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10175** in seiner **73. Sitzung** am 12. November 2008 beraten. Die Fraktionen CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (**Ausschussdrucksache 16(15)1293**), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil V. dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, man schaffe mit der gesetzlichen Neuregelung den Rahmen für mehr Verkehrssicherheit. Eine höhere Kontrolldichte sei zusätzlich notwendig; dafür solle man sich in den Ländern einsetzen. Bund und Länder müssten die Verkehrssicherheit gemeinsam voranbringen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, Ziel der Gesetzesänderung sei nicht die Verhängung hoher Bußgelder, sondern die Vermeidung von Verkehrsverstößen. Man müsse die Bußgeldsätze in Deutschland auch an den europäischen Rahmen anpassen. Die Erhöhung der Bußgelder sei auch verhältnismäßig, denn die Delikte, um die es hier gehe, seien keine Kavaliersdelikte.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass Hauptproblem für die Verkehrssicherheit sei nicht der bestehende Bußgeldrahmen, sondern die mangelnde Kontrolldichte, was alle Statistiken belegten. Zudem berge die vorgeschlagene Neuregelung die Gefahr, dass die höheren Bußgelder zu einer deutlichen Erhöhung der Zahl der Einsprüche führen könne, was die Gerichte zusätzlich stark belasten werde. Zudem seien die Bußgeldsätze nach der geplanten Erhöhung, insbesondere im Vergleich zu Geldbußen bei Straftaten, nicht mehr verhältnismäßig.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte den Gesetzentwurf und erklärte, die Verkehrsdelikte, um die es hier gehe, stellten eine erhebliche Gefahr für die Verkehrssicherheit dar. Eine Erhöhung der Kontrolldichte sei zusätzlich notwendig, mache aber die Bußgelderhöhung nicht entbehrlich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, es gebe zwar ein Problem bei der Überwachung der Einhaltung der Verkehrsregeln, aber da auch Verkehrsteilnehmer eine Risikoabwägung anstellten, führe eine Bußgelderhöhung gerade bei zu geringer Kontrolldichte zur Vermeidung von Verkehrsdelikten. Beim Risiko eines hohen Bußgeldes unterlasse mancher Verkehrsteilnehmer dann einen Regelverstoß, auch wenn die Entdeckungswahrscheinlichkeit nicht sehr hoch sei. Sie sprach sich für eine stärkere Bindung der Bußgeldhöhe an das Einkommen aus.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nahm den Änderungsantrag auf **Ausschussdrucksache 16(15)1293** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP an.

Den **Gesetzesentwurf** nahm er in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP an.

V. Begründung der Änderungen

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Gesetz betrifft aufgrund der Änderungen in Artikel 1a nunmehr auch das Aufenthaltsgesetz. Den Artikeln werden deshalb Überschriften zugeordnet.

Zu Buchstabe b

Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Buchstabe c

Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Buchstabe d

Übernahme der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Nummer 2

Die Erhöhung der Obergrenze der Geldbuße für Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 24, 24a des Straßenverkehrsgesetzes durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzesentwurfs würde zu erweiterten Mitteilungspflichten im Sinne des § 87 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes führen. Dies ist aus aufenthaltsrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Auch um eine stärkere Belastung der betroffenen Behörden zu vermeiden, sollen die bestehenden Unterrichtungspflichten durch die beabsichtigte Gesetzesänderung unverändert bleiben.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist einerseits eine Folgeregelung der Einfügung von Artikel 1a. Andererseits wird für das Inkrafttreten der Tag nach der Verkündung vorgesehen. Dadurch wird erreicht, dass unmittelbar danach die Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung verkündet werden kann.

Berlin, den 12. November 2008

Patrick Döring
Berichtersteller